

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 24 43 • 70020 Stuttgart

Regierungspräsidien Stuttgart Karlsruhe Freiburg
 Datum
 02.02.2010

 Name
 Erwin Kornherr

 Durchwahl
 0711 231-3632

 Aktenzeichen
 63-3945.22/66

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Tübingen

Rechnungshof Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Landesvereinigung Bauwirtschaft Baden-Württemberg

Deutscher Asphaltverband Regionalvorstand Baden-Württemberg

Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.

Arbeitsgemeinschaft unabhängiger Baustoffprüfstellen Baden-Württemberg

Öffentliche Baustoffprüfstellen Baden-Württemberg

Richtlinien für die rechnerische Dimensionierung des Oberbaus von Verkehrsflächen mit Asphaltdeckschicht, Ausgabe 2009 (RDO Asphalt 09)

Anlage

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/2009

Mit dem beigefügten Allgemeinen Rundschreiben (ARS) Nr. 15/2009 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Richtlinien für die rechnerische Dimensionierung des Oberbaus von Verkehrsflächen mit Asphaltdeckschicht, Ausgabe 2009 (RDO Asphalt 09) bekannt gegeben.

Die RDO Asphalt 09 sind für Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes und für Landesstraßen in der Baulast des Landes unter Beachtung der Regelungen im ARS Nr. 15/2009 anzuwenden.

Demnach ist die rechnerische Dimensionierung nach den RDO Asphalt 09 grundsätzlich nur bei A- und F-Modellen, sonstigen ÖPP-Straßenbauprojekten sowie Funktionsbauverträgen zugelassen. Darüber hinaus können die RDO Asphalt 09 auch bei konventionellen Bauverträgen im Rahmen von Nebenangeboten außerhalb des Wettbewerbs zur Erfahrungssammlung herangezogen werden.

Den kommunalen Baulastträgern wird anheim gestellt, die RDO Asphalt 09 in vergleichbaren Fällen anzuwenden.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot der Abteilung Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen eingestellt.

gez. Hollatz

Az.: 63-3945.22/66

Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen

- E-Mail abteilung9@rpt.bwl.de

Es wird gebeten, das beigefügte Einführungsschreiben (einschl. ARS 15/2009) im Intranet und Internet in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Sachgebiet 04 Straßenbefestigungen einzustellen.

Stuttgart, den 02.02.2010 Innenministerium Baden-Württemberg Abteilung 6/Referat 63

gez. Hollatz





Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Ministerialdirektor Prof. Dr.-Ing. Josef Kunz Leiter der Abteilung Straßenbau, Straßenverkehr

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

TEL 0228 300-5272

FAX 0228 300-807 5272 E-MAIL Ref-S27@bmvbs.bund.de

INTERNET www.bmvbs.de

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

> Innenministerium Baden-Württemberg 21. JAN. 2010

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungsund -bau GmbH

Az.

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr.15/2009

Sachgebiet 04.2: Straßenbefestigungen; Bemessung, Standardisierung

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Richtlinien für die rechnerische Dimensionierung des Oberbaus von Verkehrsflächen mit Asphaltdeckschicht, Ausgabe 2009 (RDO Asphalt 09)

BEZUG ARS Nr.

AZ S 27/7182.8/3/1071686

DATUM Bonn, 26.08.2009

Die "Richtlinien für die rechnerische Dimensionierung des Oberbaus von Verkehrsflächen





SEITE 2 VON 3

mit Asphaltdeckschicht", Ausgabe 2009 (RDO Asphalt 09) sind in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Abstimmung mit mir, den Obersten Straßenbaubehörden der Länder sowie Vertretern der kommunalen Bauverwaltungen erarbeitet worden.

Auf der Grundlage der RDO Asphalt 09 können alternativ zu den standardisierten Bauweisen nach den "Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen", Ausgabe 2001 (RStO 01) Asphaltoberbauten rechnerisch dimensioniert werden.

Gemäß Beschluss der Bund/Länder-Dienstbesprechung Straßenbautechnik ist die rechnerische Dimensionierung nach den RDO Asphalt 09 grundsätzlich nur bei A- und F-Modellen, sonstigen ÖPP-Straßenbauprojekten sowie Funktionsbauverträgen zugelassen. Darüber hinaus können die RDO Asphalt 09 auch bei konventionellen Bauverträgen im Rahmen von Nebenangeboten außerhalb des Wettbewerbes zur Erfahrungssammlung herangezogen werden. Damit besteht die Möglichkeit, ein nicht wertbares Nebenangebot bei einem an erster Stelle liegenden Bieter auf der Grundlage der RDO Asphalt 09 als "brauchbar" einzustufen und darauf den Zuschlag zu erteilen. Die Anwendung technisch geeigneter und wirtschaftlicher Bauweisen wird dabei vorausgesetzt. Weitere Regelungen hinsichtlich der bauvertraglichen Abwicklung eines solchen Nebenangebotes sind dann für den jeweiligen Einzelfall vor Zuschlagserteilung festzulegen.

Ich gebe die RDO Asphalt 09 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Zu meiner Information erbitte ich einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens.





SEITE 3 VON 3

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die RDO Asphalt 09 auch für Baumaßnahmen an den in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen. Gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.06.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (AbL. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.07.1998 (AbL. EG Nr. L 217 S. 18), wurde das Notifizierungsverfahren für die RDO Asphalt 09 unter der Nr. 2009/149/D durchgeführt.

Die RDO Asphalt 09 sind bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag

Prof. Dr.-Ing. Josef Kunz

Beglaubigt:

Angestellte.